



VM Ref 193009582

## Subventionsvereinbarung für das Jahr 2023

zwischen

der

### Schweizerischen Eidgenossenschaft,

vertreten durch das **Bundesamt für Sport**, 2532 Magglingen

handelnd durch **Herrn Matthias Remund, Direktor** und **Frau Sandra Felix, Stv. Direktorin**  
(nachfolgend BASPO)

und dem

### Verein Swiss Olympic Association

Haus des Sports, Talgut-Zentrum 27, 3063 Ittigen b. Bern

handelnd durch **Herrn Jürg Stahl, Präsident** und **Herrn Roger Schnegg, Direktor**  
(nachfolgend Swiss Olympic)

## Art. 1 Einleitung

<sup>1</sup> Gestützt auf Artikel 4 Sportförderungsgesetz (SpoFöG, SR 415.0) unterstützt der Bund den Dachverband der Schweizer Sportverbände und er kann weiteren nationalen Sportverbänden Beiträge ausrichten. Nach Artikel 18 SpoFöG macht er diese Finanzhilfen von den Anstrengungen der Finanzhilfeempfänger zugunsten des fairen und sicheren Sports abhängig. Artikel 41 Absatz 3 Sportförderungsverordnung (SpoFöV, SR 415.01) benennt die Zwecke für welche die Finanzhilfen bestimmt sind.

<sup>2</sup> Die vorliegende Subventionsvereinbarung inklusive zugehörigem Leistungskatalog fokussiert für das Jahr 2023 auf der Einführung und Umsetzung von Massnahmen und Prozessen, die ethische Aspekte in den Sportorganisationen weiter festigen und verankern.

<sup>3</sup> Für 2024 werden die Subventionsvereinbarung, der Leistungskatalog sowie das zugehörige Reporting im Hinblick auf eine umfassende Überarbeitung geprüft.

## Art. 2 Grundsatz und Bundesbeitrag

<sup>1</sup> Zur Unterstützung seiner Aktivitäten als Dachverband der Schweizer Sportverbände sowie zur Unterstützung der nationalen Sportverbände und von anerkannten Sportschulen erhält

Swiss Olympic unter Vorbehalt der Kreditlimiten und zusätzlicher, separater Vereinbarungen für 2023 eine Finanzhilfe (Geld- und Dienstleistungen) von **maximal**

**CHF 37'950'000.-**

(in Worten: *siebenunddreissigmillionenneunhundertfünfzigtausend Franken*)

<sup>2</sup> Der Bundesbeitrag unterteilt sich wie folgt in einen Beitrag zu Gunsten von Swiss Olympic und einen Beitrag zu Gunsten der nationalen Sportverbände und Sportschulen:

<b>Leistungsbereich</b>	<b>CHF in Mio.</b>
<b>A) Unterstützung Sportverbände und Sportschulen</b> 1. Bereich Sportmanagement/Trainerinnen und Trainer/wissenschaftliches Personal Leistungssport 2. Bereich Projekte 3. Bereich Unterstützung Durchführung Trainings und Wettkämpfe auf NASAK-Anlagen 4. Bereich Sportschulen	<b>33.85</b>
<b>B) Unterstützung von Swiss Olympic</b> 5. Bereich Steuerung und Koordination des Breiten-, Nachwuchs- und Spitzensports in den Verbänden 6. Bereich Ethik im Sport	<b>4.10</b>
<b>Total</b>	<b>37.95</b>

<sup>3</sup> Diese Beiträge stellen Finanzhilfen im Sinne des Subventionsgesetzes (SuG, SR 616.1) dar. Sie sind daher nicht von der Mehrwertsteuer erfasst. Sollten die Zahlungen entgegen dieser Annahme dennoch durch die zuständige Behörde der Mehrwertsteuer unterstellt werden, so gilt die Mehrwertsteuer als im vereinbarten Betrag eingeschlossen. Der vereinbarte Betrag verbleibt für diesen Fall somit unverändert.

<sup>4</sup> Die Bezahlung der Geldleistungen erfolgt aus dem Kredit "Sportverbände und andere Organisationen" (A231.0108) des BASPO.

### **Art. 3 Zeitpunkt der Beitragszahlung**

<sup>1</sup> Unter Vorbehalt der Bewilligung der entsprechenden Zahlungskredite durch die eidgenössischen Räte erfolgt die Auszahlung des Beitrages wie folgt:

- 80% des jährlichen Gesamtbetreffnisses bis 15. März.
- 20% nach Überprüfung des Semesterberichts gemäss Art. 6. Abs. 2

<sup>2</sup> Die Zahlung erfolgt auf folgendes Konto von Swiss Olympic: Swiss Olympic Association, Haus des Sports, Talgut-Zentrum 27, 3063 Ittigen b. Bern  
Konto: UBS in Bern, 235.757499.01X, IBAN Nr. CH80 0023 5235 7574 9901 X

### **Art. 4 Verantwortlichkeiten von Swiss Olympic**

<sup>1</sup> Swiss Olympic setzt sich als Dachverband für die Förderung und Entwicklung des Schweizer Sports ein. Er sorgt für gute Rahmenbedingungen für seine Sportverbände und unterstützt diese mit Beiträgen und Dienstleistungen. Er fördert den Breiten- und den Leistungssport den Bedürfnissen entsprechend.

<sup>2</sup> Art und Umfang der zulässigen Beitragsverwendung sind im Leistungskatalog gemäss Anhang festgehalten. Dieser ist integrierter Bestandteil dieser Vereinbarung.

<sup>3</sup> Der Dachverband Swiss Olympic nimmt mit seiner Organisation und Arbeitsweise eine Vorbildrolle hinsichtlich ethischem Verhalten und Good Governance ein. Insbesondere sorgt er für:

- a. Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit hinsichtlich der wesentlichen, seine Mitglieder, seine Organisation und seine Arbeitsweise betreffenden Entscheidungen;
- b. Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit betreffend die Herkunft und Verwendung seiner Finanzmittel;
- c. ab 1.1.2025 eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter (je mindestens 40 Prozent) im Leitungsorgan (=Exekutivrat); sofern der geforderte Anteil nicht erreicht wird, reicht Swiss Olympic eine schriftliche Begründung mit Darstellung der ergriffenen Massnahmen zur Erreichung des Anteils ein;
- d. eine angemessene Mitbestimmung der von Entscheiden unmittelbar betroffenen Anspruchsgruppen;
- e. eine angemessene Amtszeitbeschränkung für Mitglieder des Exekutivrats;
- f. die Anwendung von Statuten und Regeln betreffend erwünschten und unerwünschten Verhaltensweisen (Ethik-Statut etc.), die mindestens zum Inhalt haben:
  - i. das soziale Verhalten untereinander;
  - ii. den Umgang mit Interessenkonflikten;
  - iii. die Annahme von Geschenken, Einladungen oder anderen Vorteilen;
  - iv. den Umgang mit Partnern, Lieferanten und der Öffentlichkeit;
- g. alle erforderlichen Massnahmen zum Schutz von Personendaten und anderen schützenswerten Informationen, die er im Rahmen ihrer Tätigkeit erhält;
- h. die Verfahren und Prozesse zur Kontrolle der Umsetzung der Governance.

## **Art. 5 Weiterleitung der Finanzhilfen an nationale Sportverbände und Sportschulen**

<sup>1</sup> Swiss Olympic erlässt Ausführungsbestimmungen, welche das Verfahren und die Voraussetzungen betreffend die Weiterleitung von Finanzhilfen an nationale Sportverbände und Sportschulen regeln.

<sup>2</sup> Swiss Olympic schliesst gestützt auf die vom BASPO genehmigten Ausführungsbestimmungen mit den einzelnen nationalen Sportverbänden und Sportschulen eine schriftliche Vereinbarung ab.

<sup>3</sup> Die Vereinbarung hält in Übereinstimmung mit dem Leistungskatalog die Aufgaben des Verbandes oder der Sportschule, den ihm bzw. ihr weitergeleiteten Bundesbeitrag sowie die zulässige Beitragsverwendung und gegebenenfalls weitere Bedingungen fest.

<sup>4</sup> Finanzhilfen dürfen nur an Organisationen weitergeleitet werden, die

- a. sich gegenüber Swiss Olympic verpflichtet haben, die Regeln des Ethik-Statuts von Swiss Olympic in ihrer Organisation einzuführen und umzusetzen;
- b. in ihrem Bereich über Regeln und Verfahren verfügen, die dem jeweiligen Risiko angemessen sind und erlauben, die Manipulation an Sportwettbewerben zu bekämpfen. Die in Art 78a Abs. 3 SpoFöV aufgeführten Massnahmen sind umzusetzen;
- c. sich bereit erklärt haben, dem BASPO und der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) auf erste Aufforderung hin alle zur Kontrolle der Vertragserfüllung erforderlichen Informationen zu liefern, einschliesslich der Gewährung von Einblick in die Betriebsbuchhaltung und Ermöglichung von Kontrollen vor Ort.

<sup>5</sup> Swiss Olympic stellt dem BASPO bei Bedarf umgehend eine Kopie jeder Vereinbarung zu.

<sup>6</sup> Swiss Olympic kontrolliert jährlich die Einhaltung der Vereinbarungen und meldet dem BASPO unverzüglich jede festgestellte Verletzung vertraglicher Verpflichtungen.

## **Art. 6 Vertragserfüllung**

<sup>1</sup> Das BASPO kontrolliert die Einhaltung der Vertragsbestimmungen.

<sup>2</sup> Swiss Olympic rapportiert über seine Tätigkeiten und über die Verwendung der eingesetzten Mittel per 30. Juni (Semesterbericht) und 31. Dezember (Jahresbericht) 2023.

<sup>3</sup> Swiss Olympic lässt die Verwendung und gemäss Vorgaben des BASPO, die Wirkung der Subventionen durch den Bund an Swiss Olympic und seine Verbände durch einen externen Partner evaluieren.

<sup>4</sup> Swiss Olympic liefert dem BASPO und der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) auf erste Aufforderung hin alle zur Kontrolle der Vertragserfüllung erforderlichen Informationen. Insbesondere gewährt Swiss Olympic dem BASPO und der EFK jederzeit vollständigen Einblick in die Betriebsbuchhaltung und ermöglicht Kontrollen vor Ort.

## **Art. 7 Öffentlichkeitsprinzip**

Gestützt auf das Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip (BGÖ, SR 152.3) ist die Bundesverwaltung verpflichtet, der Öffentlichkeit den Zugang zu amtlichen Dokumenten zu gewährleisten. Swiss Olympic nimmt Kenntnis davon und akzeptiert, dass die vorliegende Vereinbarung mitsamt allen damit verbundenen amtlichen Dokumenten vom BASPO der Öffentlichkeit auf Anfrage zugänglich gemacht werden können.

## **Art. 8 Nicht- oder Schlechterfüllung**

<sup>1</sup> Im Falle von Nicht- oder Schlechterfüllung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages finden zwischen den Parteien die einschlägigen Bestimmungen des Subventionsgesetzes (SuG) und des Sportförderungsgesetzes (SpoFöG) Anwendung. Insbesondere kann in solchen Fällen der Betrag nach Artikel 2 Absatz 1 ganz oder teilweise gekürzt oder zurückgefordert werden.

<sup>2</sup> Die Nicht- oder Schlechterfüllung von vertraglichen Verpflichtungen durch einen nationalen Sportverband oder eine Sportschule werden Swiss Olympic zugerechnet und führen gegebenenfalls zu einer Kürzung oder Rückforderung der an Swiss Olympic ausgerichteten Beiträge. Die Regelung eines allfälligen Regresses von Swiss Olympic auf den fehlbaren nationalen Sportverband oder die fehlbare Sportschule ist Sache von Swiss Olympic.

## **Art. 9 Vertragsänderungen**

Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form.

## **Art. 10 Rechtspflege**

Bei Streitigkeiten aus diesem Subventionsvertrag erlässt das BASPO eine Verfügung. Diese kann mit Beschwerde nach den Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege angefochten werden.

## **Art. 11 Schlussbestimmungen**

Die vorliegende Subventionsvereinbarung ersetzt die Subventionsvereinbarung vom 4. Februar 2022 und ist gültig vom 1. Januar 2023 bis am 31. Dezember 2023.

Magglingen, den .....

**BUNDESAMT FÜR SPORT**

.....  
Matthias Remund  
Direktor

.....  
Sandra Felix  
Stv. Direktorin

Ittigen, den .....

**SWISS OLYMPIC ASSOCIATION**

.....  
Jürg Stahl  
Präsident

.....  
Roger Schnegg  
Direktor

Anhang: Leistungs- und Kriterienkatalog 2023